



Präzision bei minus 273 Grad

Gemeinderat besichtigte das Max-Planck Institut für Astronomie auf dem Königstuhl

Auf dem höchsten Punkt Heidelbergs hat man das Weltall fest im Blick. Im Max-Planck-Institut für Astronomie (MPIA) auf dem Königstuhl wird intensiv daran gearbeitet, die Geheimnisse des Kosmos zu lüften.

Vergangene Woche besichtigte der Gemeinderat mit Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner das Institut. Dort erfuhren die Gäste unter anderem, dass unter Mitwirkung des MPIA der am 14. Mai gestartete europäische Satellit Herschel neue Einblicke in den Kosmos erlaubt. Denn das als Kamera und Spektrometer funktionierende Messinstrument *Pacs*, das die MPIA-Forscher mitentwickelt haben, durchdringt dank Infrarotlichttechnik auch dichte Staub- und Gaswolken. Der in Heidelberg dafür entwickelte Kippspiegel-Mechanismus befreit die Messdaten von störender Hintergrundstrahlung. Dazu muss der Kippspiegel in der Sekunde mehrfach hin und her springen – und das bei minus 273 Grad Celsius. Auf diese Temperatur kühlt flüssiges Helium die empfindliche Kamera, damit sie die schwache Wärmestrahlung junger Sterne erfassen kann.



Stadträtinnen und Stadträte mit Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner im Max-Planck-Institut für Astronomie. Hier entwickelte Technik erlaubt immer tiefere Blicke ins All. Foto: Buck

Beim Rundgang stellte der geschäftsführende Direktor Prof. Dr. Thomas Henning weitere Projekte vor, an denen die Heidelberger beteiligt sind. Unter anderem entwickeln sie auch für das größte Einzelteleskop der Welt auf dem Mount Graham in Arizona eine Technik, die tiefere Blicke ins All erlaubt. „Damit können wir theoretisch eine brennende Ker-

ze in 2,5 Millionen Kilometer Entfernung erfassen“, so der Direktor.

Gemeinderäte und OB erfuhren zudem, dass das MPIA Messinstrumente selbst entwickelt, baut und testet, dass hier Menschen aus 20 Nationen arbeiten und intensiv die Öffentlichkeit über die Forschung informiert wird: Am 7. Juni

beginnt wieder die Reihe „Astronomie am Sonntagvormittag“ mit Vorträgen über die Geheimnisse des Universums. Zudem ist mit Unterstützung der Klaus Tschira Stiftung der Bau eines Hauses der Astronomie geplant. Neben dem MPIA soll ein Informationszentrum den Menschen Weltall und Sternkunde näher bringen. Mehr zum MPIA unter www.mpia.de. neu

INHALT

Wohnen	2
Ein differenzierter Wohnungsmarkt: Die Heidelberger Wohnungsunternehmen gehen davon aus, dass die Universitätsstadt weiterhin ein attraktiver Ort zum Wohnen bleibt.	
Familienfreundlich	3
Familienoffensive ist mehr...: Der Ausbau der Kleinkindbetreuung ist einer von vielen wichtigen Teilbereichen von Familienfreundlichkeit.	
Stadtwerke-Seite	4
Warum denn in die Ferne schweifen...? Die Heidelberger Stadtwerke empfehlen zu Pfingsten den Besuch von Tiergarten- oder Thermalbad.	
Immobilien	12
Große Bandbreite bei Bodenwerten: Aktuelle Daten zu den Bodenrichtwerten 2007/2008 hat jetzt der Gutachterausschuss vorgelegt.	
Bekanntmachungen	5 - 9
Termine	10 / 11
Infos / Service	11
Impressum	11

„Sehnsucht 33“

Dass der Juni ein „wilder“ Monat für das Theater und Philharmonische Orchester der Stadt Heidelberg wird, kündigt auch die aktuelle Ausgabe der Theaterzeitung „Sehnsucht“ an: Das Theater ist mitten im Umzug und richtet die neuen Spielstätten ein, während die letzten Vorstellungen auf der Städtischen Bühne gespielt werden, die Schlossfestspiele stehen vor der Tür (Eröffnung 26. 6.) und im Zwinger 3 laufen die 24. Heidelberger Schülertheatertage (13. bis 19. 6.). Da lohnt es sich, reinzulesen: „Sehnsucht 33“ liegt dieser STADTBLATT-Ausgabe bei und ist an der Theaterkasse, Theaterstraße 4, kostenlos erhältlich.

Vorschläge für Bürgerplakette

Auch dieses Jahr werden Heidelberger/innen, die sich in besonderem Maße für das Gemeinwohl eingesetzt haben, mit der Bürgerplakette der Stadt Heidelberg ausgezeichnet. Die Frist zur Einreichung der Vorschläge endet Mitte Juli 2009. Vorschlagsberechtigt sind Heidelbergs Bürger/innen. Sie benötigen die Unterstützung eines Mitgliedes des Gemeinderats, der Verwaltung, des jeweiligen Bezirksbeirats oder des Stadtteilvereins. Die/der Vorschlagende sollte im gleichen Stadtteil wohnen wie die vorgeschlagene Person. Da zum 1. Juli 2009 die Satzung über die Stiftung der Bürgerplakette geändert wurde, werden

jetzt maximal 25 Bürgerplaketten pro Jahr verliehen. Für die 14 Stadtteile sind 22 Plaketten vorgesehen. Die restlichen drei Auszeichnungen sind für gesamtstädtische Vorschläge reserviert. Bei der Vergabe dieser drei Plaketten können auch Gruppen berücksichtigt werden. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat. Anträge für die Vorschläge sind im OB-Referat, Bürgerengagement, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg erhältlich. Dort sind sie auch einzureichen. Weitere Infos: Birgit Bing (Tel. 58-10351, E-Mail: birgit.bing@heidelberg.de) oder unter www.heidelberg.de/buergerengagement.

Campus II

Die Bahnstadt nimmt Gestalt an. Mit großen Schritten voran geht es nicht nur bei den vorbereitenden Arbeiten zur Wohnbebauung, sondern auch beim kreativ-wissenschaftlichen Mittelpunkt des neuen Stadtteils, dem Campus II. Am Donnerstag, 28. Mai, wird eine Jury die Siegerentwürfe des städtebaulichen Wettbewerbs Campus II auswählen. Ab Freitagmittag, 29. Mai, bis zum 16. Juni haben alle interessierten Bürger/innen Gelegenheit, die Wettbewerbsergebnisse in einer Ausstellung im Foyer des Heidelberger Rathauses zu besichtigen. Geöffnet ist montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr.

Nacht-Taxi

Einstimmig hat der Gemeinderat am 20. Mai für ein Weiterbestehen des Frauennachtaxis bis Ende 2010 votiert. Um die Verluste der Taxi-Innung auszugleichen, wird die Stadt ihren Finanzierungsanteil 2009 um 22.500 Euro erhöhen. Bisher galt das „Fifty-Fifty-Modell“, nach dem sich Stadt und Unternehmen zu gleichen Teilen mit zwei Euro pro Fahrt beteiligen. Insgesamt übernahm die Stadt maximal 45.000 Euro pro Jahr. Für die in der Taxi-Zentrale zusammengeschlossenen Unternehmen waren die Kosten wirtschaftlich nicht mehr tragbar, ein Scheitern des „Erfolgsmodells Frauennachtaxi“ drohte.

Ein differenzierter Wohnungsmarkt

Erstes Symposium der Heidelberger Wohnungsunternehmen

Die Heidelberger Wohnungsunternehmen gehen davon aus, dass die Universitätsstadt weiterhin ein attraktiver Ort zum Leben und Wohnen bleibt. Doch bereitet es ihnen Sorge, dass gerade jüngere Familien mit mittlerem Einkommen es schwer haben, geeignete und vor allem preisgünstige Wohnungen zu finden, so die Bilanz beim ersten Symposium der Wohnungsunternehmen Ende April.

Die Unternehmen – die städtische Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz GGH, die Baugenossenschaften Familienheim Heidelberg, Neu Heidelberg und Bauhütte Heidelberg – sowie die Bewog und das IBV Wohnungsunternehmen Erich Ross vermieten insgesamt 23 Prozent aller Heidelberger Mietwohnungen, stellte Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner in seinem Grußwort fest.

Beim Symposium wurde deutlich, wie differenziert der Heidelberger Wohnungsmarkt mittlerweile ist. In gesuchten Lagen würden mittlerweile bis zu 15 Euro Kaltmiete für den Quadratmeter gezahlt, so Reinhold Hornig, Baugenossenschaft Neu Heidelberg. In weniger gesuchten Lagen zahle man nur 3,70 Euro. Hornig wandte sich gegen die in Heidelberg weit verbreitete Vor-

stellung, es gebe eine Wohnungsknappheit. Es gebe heute höchstens eine Knappheit in gesuchten Lagen, in weiten Teilen der Stadt sei der Wohnungsmarkt durchaus entspannt.

Peter Bresinski (GGH) betonte, dass die Heidelberger Wohnungsunternehmen immer noch zu ihrem sozialen Auftrag stehen. Mit ihren durchweg günstigen Mieten (im Durchschnitt 5,01 Euro pro Quadratmeter im Vergleich zu der Heidelberger Mietspiegelmiete von 7,40 Euro) „wirken sie dämpfend und regulierend auf das lokale Mietpreinsniveau“. Allerdings sei es heute nicht mehr vordringlich, untere Einkommenschichten mit günstigem Wohnraum zu versorgen, sondern sich auf die mit mittlerem Einkommen zu konzentrieren, da diese oft ins Umland abwandern.

Diesem Trend will die Stadt mit neuen Baugebieten begegnen, die größte Hoffnung liegt im Stadtteil Bahnstadt. Mit 116 Hektar Fläche ist die Bahnstadt größer als die Altstadt. Georg Breithecker, Geschäftsführer der Sparkassen-Immobilien Heidelberg, sieht den neuen Stadtteil als Modell: Hier sollen die Leute nicht nur wohnen, sondern auch arbeiten. Denn im neuen Stadtteil ist auch ein Gewerbegebiet „Campus II“

integriert, das für universitätsnahe Unternehmen gedacht ist. Hier sollen die unterschiedlichen Wohnkonzepte Realität werden, die auf dem Symposium Prof. Volker Eichener, Rektor der EBZ Business School, Bochum, skizziert hatte. Nach seiner Analyse entwickeln sich bis 2020 sechs Konzepte heraus: konventionell-situierter (eher älter, gehobener Standard der Wohnungen/Häuser), anspruchsvoll (Premiumsegment mit hoher Zahlungsbereitschaft) kommunikativ-dynamisch (jung, aufwärtsstrebend, nachbarschaftlich orientiert), häuslich-familiär (Familien mit wenig nachbarschaftlichen Kontakten, eher im Einfamilienhaus), einfach-funktional (sozial schwach, keine hohen Ansprüche) und solide-bescheiden (eher älter, „Kittelschürzengeneration“). Eichener empfahl den Wohnungsunternehmen, den stark wachsenden Wohnkonzepten (anspruchsvoll, kommunikativ-dynamisch und einfach-funktional) besondere Beachtung zu schenken.

In der Diskussion erklärten Bresinski und Hornig als Vertreter der Wohnungsunternehmen, dass ihre Firmen bereits drauf und dran seien, Eicheners Wohnkonzepten Raum zu geben. Gerade die Sanierung der Bestandsimmobilien zielt auf das in Universitätsstädten vorherrschende kommunikativ-dynamische Wohnkonzept ab. Allerdings wollen sich die Wohnungsgesellschaften, anders als von Eichener gefordert, nur im Einzelfall dem Premiumsegment widmen, absolute Priorität habe der Bau von familiengerechten Wohnungen. OB Würzner hatte zuvor erwähnt, dass die Stadt mit dem kürzlich fortgeschriebenen

Wohnungsentwicklungsprogramm die Rahmenbedingungen hierfür verbessere.

Christoph Nestor vom Mieterverein Heidelberg hob hervor, dass die Heidelberger Wohnungsunternehmen Partner des Mietervereins seien, da sie für günstigen Wohnraum sorgen. Nestor forderte allerdings von der Kommunalpolitik, bezahlbaren Wohnraum zum Top-Thema zu machen und dafür viel Geld in die Hand zu nehmen.

Geld nehmen die Wohnungsunternehmen jetzt schon in die Hand. Während die Genossenschaften in den nächsten Jahren in erster Linie ihren großen Wohnungsbestand der fünfziger und sechziger Jahre sanieren, will sich die GGH – neben einem ambitionierten 100-Millionen-Euro-Programm zur Sanierung von 900 Wohnungen – besonders bei den Neubaugebieten engagieren. Gerade weil die GGH hier aktiv sei, gab ihr Bürgermeister und GGH-Aufsichtsratsvorsitzender Bernd Stadel eine Art Bestandsgarantie: „Wir können gerade bei unseren neuen Baugebieten froh sein, dass wir noch eine kommunale Wohnungsfirma haben. Andere Städte haben sich aus dem Wohnungsmarkt zurückgezogen, bei uns steht so etwas nicht zur Debatte.“

Baustellen in dieser Woche

Karlsruher Straße:

Zwischen Rohrbach Markt und Herrenwiesenstraße/Am Rohrbach nur von Süden anfahrbar. Römerstraße im Baustellenbereich auf zwei Fahrspuren verengt; Bushaltestelle in Richtung Zentrum zur Römerstraße 247 verlegt. Turnerstraße im Einmündungsbereich zur Römerstraße gesperrt; Lindenweg im Einmündungsbereich Römerstraße gesperrt, Einfahrt nur von Westen, Einbahnstraßenregelung ab Brechtelstraße aufgehoben.

Karlsruher/Rohrbacher Straße:

Zwischen Eselsgrundweg und Karlsluststraße Am Rohrbach in Richtung Zentrum gesperrt; Seitenstraßen auf der Bergseite im Einmündungsbereich gesperrt; Sackgassen bis Baustelle.

Berliner Straße: Erneuerung der Straßendecke zwischen Mönchhofstraße und Im Neuenheimer Feld, Verbreiterung der Haltestelle Bunsen-Gymnasium; geänderte Verkehrsführung; nur eine Fahrspur pro Richtung.

Friedrich-Ebert-Platz: Wegen Tiefgaragenbau einspurige Verkehrsführung. Westliche und östliche Randstraße gesperrt. Ausfahrt zur Friedrich-Ebert-Anlage über Märzgasse.

Plöck: Zwischen Schießtorstraße und Nadlerstraße für Radfahrer in Richtung Westen (Richtung Bismarckplatz) gesperrt; Umleitung über Friedrich-Ebert-Anlage.

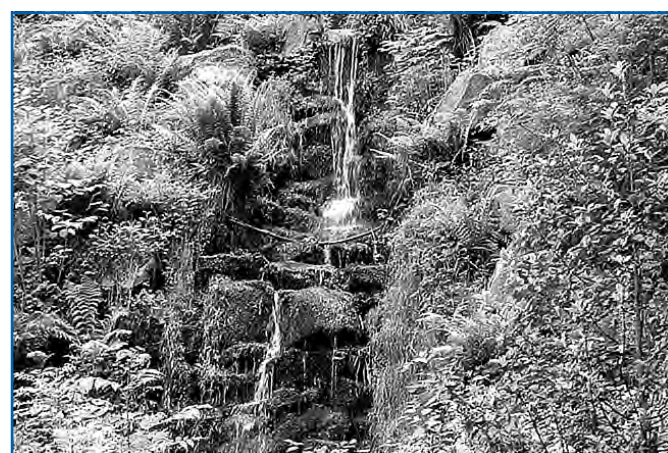
Hirtenaue: Wegen Straßenbauarbeiten gesperrt; örtliche Umleitung über Schönauer Straße/Schulbergweg/Friedhofweg ist ausgeschildert.



Vorbild Jugendgemeinderat. Fast vollständig waren die Mitglieder des Jugendgemeinderats vergangene Woche auf der Neckarwiese unterwegs, um das Müllproblem dort zu thematisieren. Mit Mülltüten bewaffnet warben sie bei den vielen Gruppen, die sich zur Abendzeit am Neckarufer eingefunden hatten, Rücksicht zu nehmen und die Abfälle zu entsorgen, bevor man wieder nach Hause geht. Denn regelmäßig müssen die Mitarbeiter der Heidelberger Dienste nach lauen Sommerabenden Unmengen von Flaschen, Zigarettenkippen, Grillreste und anderen Müll beseitigen. Nun hoffen die Mitglieder des Jugendgemeinderats, dass ihre Aktion erfolgreich ist und viele ihrem Beispiel folgen. Bei den Neckarwiesen-Fans stieß die Initiative auf viel Zustimmung: Denn wer feiert schon gern zwischen Müllhaufen? Foto: Rothe

Hirtenaue

Unter anderem wegen der unbeständigen Witterung verzögert sich die Fertigstellung der Straßenverbreiterung Hirtenaue. Zurzeit werden im Kreuzungsbereich Peterstaler Straße Kanäle erneuert und in der Hirtenaue Gas- und Wasserleitungen verlegt. Anschließend werden Straße und Gehweg erneuert. Die Verkehrsfreigabe erfolgt Ende Juli. Die Stadt Heidelberg bittet die Anwohner für die restliche Dauer der Bauarbeiten um Geduld und Verständnis.



Verborgenes Idyll mit Wasserfall. Dieses Fleckchen in der Altstadt könnte im Sommer zum Geheimtipp werden: die Grünanlage Klingenteich mit ihrem Wasserfall. Sie liegt an der zum Schloss und zur Molkenkur führenden gleichnamigen Straße. Die Sanierungsarbeiten sind jetzt abgeschlossen. An dem aufgestautem Wasserlauf vor der malerischen Kulisse blühen Rhododendren, Azaleen und Stauden, eine Sitzgelegenheit lädt hier zum Verweilen ein. Auf halber Höhe des Wasserlaufs stürzt das Wasser steil in ein kreisförmiges Flachwasserbecken; hier können Besucher/innen über Sandsteinplatten dem kühlen Nass ganz nahe kommen. Darüber hinaus ist die Sicht in Richtung Stadt wieder frei. Die Anlage mit Wasserfall bestand bereits Ende des 19. Jahrhunderts. 1968 wurde sie aus Mitteln der Aktion Bürgersinn weiter ausgebaut. Die Kosten der jetzigen Wiederherstellung belaufen sich auf insgesamt 158.000 Euro. Foto: Stadt Heidelberg

„Familienoffensive ist mehr...“

Der Ausbau der Kleinkindbetreuung ist ein wichtiger Teilbereich von Familienfreundlichkeit, aber nicht der einzige



Im Rahmen ihrer Familienoffensive setzte sich die Stadt nun ein neues Ziel: „Wir wollen familienfreundlichste Stadt Deutschlands werden.“ Wie aber schafft man das? Was muss Heidelberg tun, um dieses Ziel zu erreichen?

Natürlich ist ein wichtiger Punkt der konsequente Ausbau der Kinderbetreuung. Bürgermeister Dr. Joachim Gerner sagt aber deutlich: „Die Familienoffensive umfasst mehr als die Zahl der Betreuungsplätze für Kinder (...). Sie reicht vom Kinderschutz bis zur Bildungslandschaft, von innovativen Spielplatzprojekten bis zur Schulwegsicherheit, von der Elternberatung bis hin zur kinderfreundlichen Verkehrsplanung und Wohnraumförderung.“

In vielen Punkten ist Heidelberg bereits hervorragend aufgestellt. Allein bei der Stadtverwaltung und den städtischen Gesellschaften wurden in einer großen Bestandsaufnahme 292 bereits vorhandene famili-



Der Nachwuchs ist schon ganz zufrieden mit dem bisherigen Ausbau der Kleinkindbetreuung in Heidelberg. Bis 2013 soll für jedes zweite Kind unter drei Jahren ein Platz zur Verfügung stehen. Archivfoto: Rothe

lienfreundliche Maßnahmen identifiziert, die Aktivitäten des Bündnisses für Familie, der freien Träger und Vereine noch nicht mitgezählt.

So ist allein der Ausbau der Kleinkindbetreuung in den Jahren 2005 bis 2008 rasant

fortgeschritten. Seit dem Kindergartenjahr 2004/2005 konnte die Platzzahl der Kleinkindbetreuung verdoppelt werden. Das heißt, schon jetzt können 35 Prozent aller Kinder unter drei Jahren in Heidelberg betreut werden. Damit ist Heidelberg die Nr.

1 in Baden-Württemberg und erfüllt bereits heute die Vorgabe des Bundes, bis 2013 jedem dritten Kind unter drei Jahren einen Betreuungsplatz bereitzustellen.

Das ist hervorragend, aber nicht genug! Denn für Heidelberg wurde ein Bedarf von über 50 Prozent ermittelt. Das heißt, für jedes zweite Kind unter drei Jahren suchen Eltern einen Betreuungsplatz. „Auch dieses Ziel können wir erreichen, bis 2013 rechnen wir fest damit. Bis dahin haben wir genügend Zeit, die Platzverteilung in den Stadtteilen zu steuern und die Plätze in Einrichtungen und Tagespflege sinnvoll aufzuteilen“, zeigt sich Jugendamtsleiterin Myriam Feldhaus zuversichtlich.

Dafür muss aber noch das eine oder andere Immobilienbeziehungswise Bauproblem gelöst werden. Denn daran sind bislang einige Kita-Projekte gescheitert. „Die Suche nach passenden Immobilien gestaltet

sich wirklich außerordentlich schwierig“, so Feldhaus. „Aber wir führen intensive Gespräche mit Bauträgern und -eigentümern. Nur mit deren Hilfe können wir den Ausbau einer qualifizierten Kinderbetreuung wie geplant umsetzen.“

Zur Familienoffensive hat Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner schon mit Beginn seiner Amtszeit aufgerufen, um Heidelberg noch attraktiver für Familien zu machen: Mehr Familien sollen nach Heidelberg ziehen, sich hier wohlfühlen und dauerhaft hier ihren Lebensmittelpunkt einrichten.

Die Familienoffensive ist innerhalb der Stadtverwaltung dezernatsübergreifend angelegt. Bei allen Aufgaben quer durch die Stadtverwaltung soll Familienfreundlichkeit mitgedacht und eingeplant werden, also nicht nur bei Kinderbetreuung und Bildung, sondern auch in den Bereichen Verkehr, Umwelt, Bauen oder Wohnen. ck



Ein Platz zum Toben. Mit vielen neuen Spielanreizen lockt nach seinem Umbau der Spielplatz Gutachweg in Wieblingen. Auf dem rund 500 Quadratmeter großen Gelände gibt es jetzt vorwiegend Spielgeräte für ältere Kinder und Jugendliche, unter anderem ein Spinnennetz zum Beklettern, einen Drehbalken zum Balancieren, ein Stemmgerät und eine große Drehscheibe. Im Beisein von Bürgermeister Wolfgang Erichson (2.v.l.) und Dr. Ernst Baader (Mitte, hinten), dem Leiter des Landschafts- und Forstamts der Stadt Heidelberg, wurde der neugestaltete Spielplatz am 18. Mai offiziell übergeben. Die Planung des Geländes hat die Stadt eng mit den Wieblingen Kinderbeauftragten abgestimmt. Der vorher durch seine ungünstige Lage in einer Bodensenke als Angstraum wahrgenommene Spielplatz ist jetzt von drei Seiten aus begeh- und einsehbar. Der Umbau hat rund 82.000 Euro gekostet. Foto: Rothe

Bürgerbeauftragter

Das Büro des Bürgerbeauftragten der Stadt Heidelberg ist in der Zeit vom 2. bis 5. Juni geschlossen. Ab Dienstag, 9. Juni, ist es wieder dienstags bis

donnerstags von 9 bis 12 Uhr, mittwochs und donnerstags auch von 13 bis 15 Uhr geöffnet. Termine nach Vereinbarung unter Telefon 58-10260.

Ja zum Stadtteilmanagement

Gemeinderat für ein Projekt, das Wohnen und Leben auf dem Emmertsgrund verbessern soll

Was bundesweit in vielen Stadtteilen bereits deutliche Verbesserungen für die Bewohner/innen gebracht hat, soll nun auch auf dem Emmertsgrund Wirklichkeit werden: ein Stadtteilmanagement.

Damit erhält der Stadtteil Aufwind und Möglichkeiten, seine Geschicke selbst in die Hand zu nehmen. Alle Gremien – zuletzt der Gemeinderat am 20. Mai – votierten einstimmig dafür.

Das Stadtteilmanagement wird für mindestens drei Jahre eingerichtet werden. Gemeinsam mit den Menschen im Stadtteil sollen Maßnahmen entwickelt werden, die das Wohnen und Leben auf dem Emmertsgrund verbessern und den Stadtteil insgesamt aufwerten.

Um zu wissen, wie dies zu organisieren ist, holte sich die Verwaltung Rat bei einem Experten auf dem Gebiet des Stadtteilmanagements. Professor Martin Albert ist Studiendekan an der SRH Hochschule Heidelberg und kennt zahlreiche Projekte dieser Art aus der Praxis. Nachdem er

sich drei Monate intensiv auf dem Emmertsgrund umgesehen und umgehört hat, legte er der Stadtverwaltung ein sorgfältig ausgearbeitetes Umsetzungskonzept vor, dessen erste Schritte der Gemeinderat jetzt beschlossen hat.

Zunächst soll eine zentrale Koordinierungsstelle Emmertsgrund bei der Verwaltung eingerichtet werden. Sie koordiniert die städtischen Aktivitäten auf dem Emmertsgrund und unterstützt das Stadtteilmanagement vor Ort. Ihre erste Aufgabe wird es sein, die Gründung eines Trägervereins „Stadtteilmanagement Emmertsgrund“ zu veranlassen. Dieser Trägerverein, in dem die unterschiedlichsten Personen und Institutionen Mitglied sein können, wird das Personal für das lokale Stadtteilmanagement einstellen. Gerechnet wird mit zweieinhalb zusätzlichen Stellen, die eng mit dem Stadtteilbeauftragten zusammenarbeiten werden. Das auf dem Emmertsgrund einzurichtende, zentral gelegene Büro könnte seine Arbeit zu Beginn des nächsten Jahres aufnehmen.

Finanziert werden soll das Stadtteilmanagement vor Ort über Mittel aus dem Programm Soziale Stadt. Auch wenn es in den nächsten Wochen und Monaten innerhalb der Stadtverwaltung und mit den Bewohner/innen auf dem Emmertsgrund noch viele Detailfragen zu klären gibt: Die richtigen Weichen sind gestellt!

Durch eine regelmäßige Erfolgskontrolle, auf die der Gemeinderat großen Wert gelegt hat, wird sichergestellt, dass der Prozess zielgerichtet läuft und das Stadtteilmanagement „greift“.

Familienrallye

Unter dem Motto „Mobil mit Kind und Rad“ lädt der ADFC am Sonntag, 28. Juni, um 10 Uhr zur Fahrrad-Rallye für Familien ein. Die 15 Kilometer lange Strecke führt vom ADFC-Infoladen am Hauptbahnhof nach Ladenburg. Zur Teilnahme ist eine Anmeldung bis zum 22. Juni erforderlich: E-Mail heidelberg@adfc-bw.de oder telefonisch unter 23910. Weitere Infos unter www.adfcbw.de/heidelberg.

Warum denn in die Ferne schweifen...?

Ein Ausflugstipp der Heidelberger Stadtwerke zu Pfingsten

Wenn am Pfingstwochenende sich schönes Wetter ankündigt, gibt es für viele nur eines: raus aus den vier Wänden! Für viele ist das lange Wochenende, neben dem religiösen Aspekt, ein willkommenes Geschenk, um vom Arbeitsalltag abzuschalten. Man kann sehr gut die Gelegenheit nutzen, um mit der Familie die Zeit zu verbringen. Aber auch Singles und Pärchen kommen auf ihre Kosten. Und warum soll man dazu in die Ferne schweifen, wenn die städtischen Einrichtungen in Heidelberg so vieles bieten?

Das Freizeitbad-Tiergartenstraße bietet für Familien und junge Menschen die optimale Kombination aus Abkühlung, Unterhaltung und Entspannung. Die Kleinsten können neben dem Kinderplanschbecken auf dem Spielplatz spielen. Junge Leute und jung gebliebene können sich neben dem Schwimmen hervorragend an den vorhandenen Sporteinrichtungen, wie das Beachvolleyballfeld, betätigen.

Wer es etwas ruhiger mag und das wärmere Wasser zum Schwimmen vorzieht, dem steht das Thermalschwimmbad in der Vangerowstraße offen. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 26-28° C ist das Wasser an-

genehm warm. Eine großzügige Liegewiese lädt zum Ausspannen ein und die neu gestalteten

Umkleiden und sanitären Bereiche heben zusätzlich den Wohlgefühlcharakter.



Offizielle Eröffnung des Kinderplanschbeckens im Thermalbad am 30. Mai 2009 um 10.00 Uhr

Nach fünfmonatiger Bauzeit, wird am Samstag, 30.05.09, 10.00 Uhr, das Kinderplanschbecken des Thermalbades – rundum saniert - den „Kleinsten“ Badegästen zum Planschen übergeben.

Damit endet der dritte und letzte umfangreiche Bauabschnitt im Thermalschwimmbad. Seit 2005 wurde das Bad kontinuierlich in Teilabschnitten renoviert. Lediglich die Plattenwege sowie die Beckenkörper des Schwimmerbeckens und Nichtschwimmerbeckens zeugen aus

der Zeit vor 2004, dem Jahr des Überganges der städtischen Bäder an die damalige Stadtwerke Heidelberg AG.

Die heutigen Heidelberger Schwimmbäder GmbH & Co. KG teilen nicht ohne Stolz mit, dass mit diesem Sanierungsabschnitt des Planschbeckens das Thermalschwimmbad rundum saniert wurde. Aus dem damals maroden Bad entstand über die vergangenen fünf Jahre ein Badjuwel im Zentrum Heidelbergs.

Notwendig machte die Erneue-

rung des Planschbeckens die unzureichende Beckendurchströmung und die damit einhergehende Sicherstellung der Wasserqualität. Dies hatte u.a. in der Vergangenheit einen stark erhöhten Wasserverbrauch zur Folge.

Die Wasserfläche sowie das Beckenvolumen des neuen Planschbeckens wurden vergrößert. Die Bäderbetriebe hatten sich für ein achteckiges 2 in 1 Becken entschieden. Die Becken sind durch eine flache Rutsche verbunden und in ihrer Höhe versetzt. Abgerundet wird das Angebot durch mehrere eingebaute Spielmöglichkeiten im Becken selbst.

Die Entscheidung des zu verbauenden Werkstoffes für den Beckenkörper fiel auf Edelstahl. Dies hat u.a. künftig zum Vorteil, dass aufwendige Instandhaltungsarbeiten, wie Schäden durch Frost - wie sie bei Keramikbecken berücksichtigt werden müssen - entfallen. Weiterer Vorteil ist die Zeitersparnis für Reinigungs- und Hygienearbeiten durch die motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bad.

Außerdem sorgen künftig drei großflächige Sonnensegel für ausreichend Schatten.

Nähere Informationen zu den Heidelberger Schwimmbädern erhalten Sie unter: www.heidelberger-schwimmbaeder.de

Eine weitere Empfehlung, ist der Königstuhl. Ob Wanderer, Sportler oder eine Familie, für jeden ist auch hier etwas dabei. Auf dem Königstuhl bieten sich

zahlreiche Wanderwege an, die zu einer Wanderung ins Neckartal einladen. Wer lieber joggt, kann ebenfalls bei guter Waldluft seiner sportlichen Tätigkeit nachgehen. Familien können ein Picknick machen oder mit den Kleineren das Märchenpa-



radies besuchen. Und wie kommt man am Bequemsten auf den Königstuhl? Natürlich mit den Heidelberger Bergbahnen. Schon die Fahrt mit der Königstuhlbahn, mit ihren Waggons aus dem Jahr 1907, ist ein besonderes Erlebnis. In gemütlichem Tempo zieht die elektrisch betriebene Standseilbahn ihre Fahrgäste hinauf auf den Gipfel Heidelbergs. Von dort aus bietet sich, bei klarer Sicht, ein herrlicher Ausblick auf die Metropolregion Rhein-Neckar.

Als kleines Bon-Bon erhalten die ersten 50 Fahrgäste, die ein Ticket für die Gesamtstrecke kaufen, ein Bergbahn T-Shirt gratis dazu. Diese Aktion gilt für Pfingstsonntag und Pfingstmontag.

Nähere Informationen zu den Heidelberger Bergbahnen: www.bergbahn-heidelberg.de

Öffnungszeiten der Bäder an Pfingsten

Die Heidelberger Schwimmbäder teilen mit, dass am Pfingstsonntag, 31. 5. 2009, und Pfingstmontag, 1. 6. 2009, das Hallenbad Hasenleiser in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr geöffnet ist.

Kassenschluss ist eine Stunde vor Badeschluss, bzw. bei Besuch der Sauna 1,5 Stunden vor Badschließung.

Daneben kann das Freizeit-Bad Tiergartenstraße in der Zeit von 9.00 – 20.00 Uhr und das Thermalbad zu den gewohnten Zeiten (von 8.00 – 20.00 Uhr) besucht werden.

Kassenschluss der Freibäder jeweils 1 Stunde vor Badschließung.

Alle anderen Bäder bleiben an diesem Tag geschlossen.

Zu Pfingsten Bergbahn-T-Shirt-Aktion

Am Pfingstsonntag und Pfingstmontag erhalten jeweils die ersten 50 Fahrgäste beim Kauf eines Fahrscheines für die „Gesamtbahn“ ein Bergbahn-T-Shirt „gratis“ dazu.

Das Team der Bergbahn freut sich darauf, Sie wieder begrüßen zu dürfen.

Mit der Bergbahn das Pfingstwochenende genießen



Schließung des Hallenbades Hasenleiser

Die Heidelberger Schwimmbäder teilen mit, dass das Hallenbad Hasenleiser ab 02.06.2009 bis 13.09.2009 (Ende der Sommerferien) für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen ist.

Das Bad kann letztmals am Pfingstmontag, 01.06.2009 in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr besucht werden.

Inhaber von Jahreskarten für Hallenbäder können diese auf Wunsch für den Schließungszeitraum bei der Heidelberger Schwimmbäder GmbH & Co. KG hinterlegen und erhalten anschließend eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

Impressum:

Heidelberger Stadtwerke GmbH
Stabsstelle Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 50
69115 Heidelberg
Telefon 06221 513-2671
E-Mail: info@heidelberger-stadtwerke.de

Redaktion:
Maria Homfeldt, Michael Bensingler,
Andreas Ehret, Michaela Tuschewicki

Alle Angaben ohne Gewähr

Bekanntmachung

der Bodenrichtwerte 2007/2008 der Stadt Heidelberg

Der Gutachterausschuss für den Bereich des Stadtkreises Heidelberg hat gemäß § 193 Abs. 3 und § 196 Baugesetzbuch für die einzelnen Stadtteile aktuelle, durchschnittliche Lagewerte (Bodenrichtwerte) ermittelt. Grundlage dieser Auswertungen waren die Grundstücks-kaufverträge aus den Kalenderjahren 2004 bis 2008.

1. Richtwerte für landwirtschaftliche Flächen

Table with columns: Zone, Gewinn, Bodenwert in €/m². Lists various zones like Rohrbach, Kirchheim and their respective values.

Table with columns: Address, Value. Lists addresses like Kirchheimer Mühle, Mühläcker, Speck, Pfaffengrund, Dornbusch, Entenlach, etc.

Table with columns: Zone, Address, Value. Lists zones like Wieblingen and addresses like Auf das Kleinfeld, Auf den Ergelweg, etc.

Table with columns: Address, Value. Lists addresses like Schloßbäcker, Hasenbaum, Wiesenäcker, Falgen, Fuchstrapp, etc.

Die Namen der Gewanne dienen nur als Orientierungshilfe. Maßgebend sind die Zonengrenzen in der Bodenrichtwertkarte.

2. Richtwerte für Wohnbau- und Gewerbeflächen Bodenrichtwerte 2007/2008 der Stadt Heidelberg für Wohnbauflächen

Table with columns: Stadtteil Nr., Name, Wert in €/m², GFZ. Lists districts like Schlierbach, Altstadt, Bergheim, Weststadt, Südstadt, Rohrbach, Kirchheim, Pfaffengrund.

Table with columns: Address, Value. Lists addresses like 800 Mitte, 801 Ost, 810 entlang der Autobahn, etc.

für Gewerbeflächen Gewerbegebiete

Der Bodenrichtwert ist an die Geschossflächenzahl (GFZ) gebunden.

Die GFZ-Angaben unterliegen einer Spanne von +/- 0,2. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrzahl von Grundstücken...

Geänderte Müllabfuhr
Wegen des Feiertags Pfingstmontag, 1. Juni, verschiebt sich in der Woche nach Pfingsten die Müllabholung...

bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 Die zulässige GFZ des Grundstücks beträgt nur 0,5

Umrechnungskoeffizient für GFZ 0,8 = 0,90 Umrechnungskoeffizient für GFZ 0,5 = 0,72

450,00 €/m² * 0,72 / 0,90 = 360,00 €/m² Das schlechter ausnutzbare Grundstück (GFZ 0,5) hat einen niedrigeren Bodenwert von 360,00 €/m².

Aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen sowie den sie beschreibenden Attributen können keine Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung oder den Baugenehmigungsbehörden abgeleitet werden.

Die Bodenrichtwertkarte 2007/2008 kann im Technischen Bürgeramt (Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Kornmarkt 1) oder in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gaisbergstraße 7, Zimmer 307) eingesehen werden.

Dort kann auch ein farbiger Ausdruck im Stadtplan-Format (DIN A 0) für 52,- € incl. MwSt. und Versandkosten erworben werden. Fragen zu den Bodenrichtwerten beantwortet die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter Telefon 58-24600.

Als Bürger- und Kundenservice können die Bodenrichtwerte und weitere Informationen hierzu auch interaktiv auf den Internetseiten der Stadt Heidelberg unter www.heidelberg.de/gutachterausschuss abgerufen werden.

Satzung

zur Änderung der Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg vom 27. Juli 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 10.08.2005)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kostenverzeichnisses
Das Kostenverzeichnis, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg vom 15. Dezember 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 22.12.1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 10. August 2005), wird wie folgt geändert:

Die laufenden Nummern 3.5 und 3.7 des 5. Abschnittes „Kosten verschiedener Arbeiten“ werden wie folgt geändert:

- 3.5 entfallen
3.7 entfallen
3.7.1 entfallen
3.7.2 entfallen

Artikel 2

Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 20.05.2009

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Stadt Heidelberg

Beim **Stadtplanungsamt** der Stadt Heidelberg ist in der **Abteilung Innenstadtentwicklung** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Stadtplaner/in

mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Fachrichtung Stadtplanung, Städtebau oder Architektur zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt aus Entgeltgruppe 13 TVÖD-V.

Sie arbeiten in einem Team, das sich der Profilierung und Stärkung von Stadtbild, Stadtraum und Stadtfunktion der Heidelberger Innenstadt widmet. Zentrale Aufgabe der Abteilung ist es, die Stadtentwicklungsziele „Stadt an den Fluss“ und „Wissenschafts-Stadt“ in Konzept, Entwurf und Projektsteuerung kreativ auszugestalten.

Die detaillierte Stellenausschreibung mit weiteren Informationen finden Sie unter www.heidelberg.de in der Rubrik Bekanntmachungen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens 16.06.2009 mit aussagekräftigen Unterlagen an die

Stadt Heidelberg
Personal- und Organisationsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Fortsetzung von Seite 5

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.09.1965)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

§ 4 der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger

vom 03. September 1965), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Mai 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Mai 2007), wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angehängt:

„Ergibt die Gebührenberechnung einen Centbetrag, wird die Gebühr im Bereich bis zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro abgerundet und im Bereich zwischen 50 bis 99 Cent auf volle Euro aufgerundet.“

Artikel 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung –) erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche neue Fassung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 20.05.2009

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)

lfd. Nr. Öffentliche Leistung Gebühr

1. Allgemeine öffentliche Leistungen

1.1 Allgemeine öffentliche Leistung

Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) soweit nichts anderes bestimmt ist 1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 € wegen Unzuständigkeit gebührenfrei

1.2 Allgemeine Verwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)

2,50 € - 10.000,00 €

1.3 Anträge

Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist 2,50 € - 50,00 €

1.4 Auskünfte

schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist 2,50 € - 25,00 €
mündliche Auskünfte gebührenfrei

1.5 Befreiungen

(Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. 7,00 € - 4.075,00 €

1.6 Beglaubigungen, Bestätigungen

a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, soweit nichts anderes bestimmt ist 2,00 € - 15,00 €
b) von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, soweit nichts anderes bestimmt ist
1. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 2,00 €
2. in anderen Fällen je angefangene Seite 3,00 €

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.

1.7 Bescheinigungen

Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist 2,50 € - 100,00 €

1.8 Besondere Verwaltungsgebühren

werden für die Vornahme einer öffentlichen Leistung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist 25,00€ - 1.000,00 €

1.9 Gutachten (Augenscheine)

nach dem Wert des Gegenstandes 2,00% - 10,00%
mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10,00€ - 25,00 €

1.10 Rechtsbehelfe

Bearbeitung von förmlichen Rechtsbehelfen (insbesondere Zurückweisung eines Widerspruchs) 10,00€ - 2.500,00 €
Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurück genommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

1.11 Schreibgebühren

a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern,

Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsmerkmal

in deutscher Sprache 6,00 €
in fremder Sprache 12,00 €
b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 8,00 €
c) für Ablichtungen und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:
1. bei einem Format bis DIN A4 für die erste Seite 1,00 €
für jede weitere Seite 0,80 €
2. bei einem größeren Format für die erste Seite 1,50 €
für jede weitere Seite 1,30 €

1.12 Vermögenszeugnisse

bei einem Wert **bis** zu 250,00 Euro 1,00 €
bei einem Wert **bis** zu 2.500,00 Euro 4,00 €
bei einem Wert **von** 2.500,00 Euro **bis** 5.000,00 Euro 8,00 €
bei einem Wert **von** 5.000,00 Euro **bis** 50.000,00 Euro 15,00 €
bei einem Wert **von mehr als** 50.000,00 Euro 23,00 €

1.13 Zurücknahme eines Antrags

(§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €

1.14 Gebühr für die Nichteinlösung von EC-Lastschriften

12,00 €

2. Ordnungswesen

2.1 Maßnahmen zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung

2.1.1 Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen 44,00 € - 880,00 €
2.1.2 Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschl. gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung von auffällig gewordenen Hunden. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann. 200,00 €
2.1.3 Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen 5,00 € - 150,00 €

2.1.4 Fahrberechtigung zum Erreichen privater Stellplätze oder Garagen gebührenfrei

2.2 Heimrecht

2.2.1 Erteilung von Auflagen nach § 17 HeimG und sonstige belastende oder begünstigende Verwaltungsakte, soweit kein gesonderter Gebührentatbestand besteht. 250,00€ - 1.515,00 €

2.2.2 Erteilung von Befreiung nach § 31 HeimMindBauV oder § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 HeimPersV 65,00€ - 1.515,00 €

2.2.3 Bewilligung Angleichsfristen nach § 30 HeimMindBauV 30,00€ - 375,00 €

2.2.4 Wiederkehrende Begehungen (§ 15 HeimG) je wiederholter Bemängelung, die vom Heim zu vertreten ist. 30,00 €

2.2.5 Anlassbezogene Prüfung bei begründeten Beschwerden 30,00€ - 1.515,00 €

2.2.6 Prüfung Anzeige nach § 12 HeimG vor der Inbetriebnahme eines Heimes 125,00€ - 760,00 €

2.2.7 Prüfung der Anwendbarkeit des HeimG mit Feststellungsbescheid bei positiver Prüfung 125,00€ - 1.010,00 €

2.2.8 Beratung Heimträger bei überwiegendem Trägerinteresse 30,00€ - 505,00 €

2.2.1 - 2.2.8 Gebühren zuzüglich Kosten Gesundheitsamt und begleitender Pflegekraft

2.3 Waffenrechtsangelegenheiten

2.3.1 Erlaubnis zum Handel, Herstellen und Bearbeitung von Waffen und Munition nach § 21 Waffengesetz (WaffG) 105,00 € - 2.600,00 €

2.3.2 Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von Schießstätten, einschließlich der Abnahme 105,00 € - 600,00 €

2.3.3 Abnahme von Regel- und Sonderprüfungen bei Schießstätten 47,00 € - 300,00 €

2.3.4 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten 35,00 € - 152,00 €

2.3.5 Waffenbesitzverbot 47,00 € - 164,00 €

2.3.6 Wiederruf und Rücknahme einer Erlaubnis 47,00 € - 305,00 €

2.3.7 Sicherstellung von Waffen und Munition (§ 46 WaffG) 47,00 € - 141,00 €

2.3.8 Ausstellung einer Ersatzerlaubnis 23,00 € - 188,00 €

2.3.9 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) 58,00 €

2.3.10 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 WaffG (Kurzaffen) und § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 14 (ausgenommen Abs. 3 und 4) WaffG 47,00 €

2.3.11 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen) 35,00 €

2.3.12 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) 82,00 €

2.3.13 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach den §§ 17 und 18 WaffG für Waffen- und Munitionssammler bzw. Waffen- und Munitionssachverständige 246,00 €

2.3.14 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (Erben) nach § 20 WaffG 35,00 €

2.3.15 Ausstellung von gemeinsamen Waffenbesitzkarten nach § 10 Abs. 2 WaffG Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 2.3.9 - 2.3.14 23,00 €

2.3.16 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG) 23,00 €

2.3.17 Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in einer bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte
2.3.17.1 bei einer nach Ziff. 2.3.9 ausgestellten Waffenbesitzkarte 58,00 €
2.3.17.2 bei einer nach Ziff. 2.3.10 ausgestellten Waffenbesitzkarte 47,00 €

2.3.18 Eintragung einer Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG 23,00 €

2.3.19 Eintragung ein oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler bzw. Waffen- und Munitionssachverständige 35,00 €

2.3.20 Eintragung ein oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 19 Abs. 1a und § 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in die Waffenbesitzkarte vorgenommen wird. 11,00 €

2.3.21 Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte (Austrag) 11,00 €

2.3.22 Eintragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in die Waffenbesitzkarte 15,00 €

2.3.23 Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte 23,00 €

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

2.3.24 Ausstellung eines Munitionserwerbscheins 35,00 €

2.3.25 Ausstellung eines kleinen Waffenscheins 47,00 €

2.3.26 Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG 141,00 €

2.3.27 Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG 82,00 €

2.3.28 Ausstellung eines Waffenscheins nach § 28 Abs. 1 WaffG (Bewachungsunternehmen) 200,00 €

2.3.29 Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins nach § 28 Abs. 1 WaffG 141,00 €

2.3.30 Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 WaffG) 15,00 €

2.3.31 Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 WaffG) 15,00 €

2.3.32 Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition von Waffenhändlern aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere EU-Staaten zu Waffenherstellern oder Waffenhändlern (§ 31 Abs. 2 WaffG) 70,00 €

2.3.33 Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses 47,00 €

2.3.34 Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Feuerwaffenpasses 11,00 €

2.3.35 Änderung von sonstigen Eintragungen im europäischen Feuerwaffenpass 15,00 €

2.3.36 Öffentliche Leistungen, die insbesondere im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter den Ziff. 2.3.1 – 2.3.35 aufgeführt sind, wie zum Beispiel Erteilung und Verlängerung von Erlaubnissen und Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten 23,00 € - 600,00 €

2.3.37 Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme und Sachhandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung bis zu 75% des Betrages, der als Gebühr für die beantragte öffentliche Leistung vorgesehen ist

2.3.38 Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren bis zu 10% des streitigen Betrages

2.4 Fischerei

2.4.1 Ablegen der Fischereiprüfung einschl. Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§ 31 Abs. 2 FischG, §§ 12 und 13 LFischG) 55,00 €

2.4.2 Ausstellung eines Fischereischeines - Jahresfischereischein 25,00 €
- Fischereischein auf Lebenszeit 25,00 €

2.4.3 Jugendfischereischein 7,50 €

2.4.4 Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines 15,00 €

2.4.5 Gebühr für den Eintrag „Fischereiabgabe bezahlt“ für die Dauer von
1 Jahr 7,50 €
5 Jahren 15,00 €
10 Jahren 30,00 €

2.5 Jagd

2.5.1 Einjahresjagdschein 40,00 €
2.5.2 Dreijahresjagdschein 80,00 €
2.5.3 Tagesjagdschein 27,00 €
2.5.4 Jugendjagdschein 20,00 €
2.5.5 Einjahresjagdschein für Falkner 20,00 €

2.5.6 Dreijahresjagdschein für Falkner 40,00 €

2.5.7 Tagesjagdschein für Falkner 13,50 €

2.5.8 Zweifertigung eines Jagdscheins 20,00 €

Von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden. Zusätzlich wird eine Jagdabgabe fällig, die ihrer Höhe nach vom Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum festgesetzt wird.

2.6 Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters

2.6.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)
Anmeldung 30,00 €
Umeldung 25,00 €
Abmeldung 25,00 €

2.6.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister 15,00 €

2.7 Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse

2.7.1 Gestattung (§ 12 GastG)
20,00 € - 1.515,00 €
für Rundschauspiele pauschal 40,00 €
für Pausenausschank bei Theater- und Orchestervorführungen
1 Tag 20,00 €
jeder weitere Tag 15,00 €

2.7.2 Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (in Abhängigkeit zur Gaststättenfläche):
1 Stunde/Tag 3 Stunden oder
2 Stunden/Tag mehr/Tag
bis 100 m² 25,00 € 35,00 € 45,00 €
ab 100 m² 30,00 € 40,00 € 50,00 €

2.7.3 Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (in Abhängigkeit zur Gaststättenfläche)
1 Stunde/Tag 3 Stunden oder
2 Stunden/Tag mehr/Tag
bis 100 m² 25,00 € 40,00 € 55,00 €
ab 100 m² 40,00 € 70,00 € 100,00 €
über 200 m² 50,00 € 90,00 € 130,00 €

2.8 Gaststättenerlaubnis

2.8.1 Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG), Konzession:
bis 50 m² Schankraumfläche 500,00 €
bis 300 m² Schankraumfläche 12,00 €/m²
bis 500 m² Schankraumfläche 11,00 €/m²

Für das gesamte Stadtgebiet wird aufgrund der besonderen Attraktivität für Touristen ein Zuschlag von 25 % des Gesamtbetrages erhoben, zusätzlich wird für die Stadtteile Altstadt, Neuenheim, Bergheim und Weststadt ein weitere Zuschlag von 25 % aus dem Gesamtbetrag erhoben.

Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Gebührenschuldner erhöht und durch die Anzahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so errechnete Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen. Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gebührenschuldners können eine abweichende Festsetzung rechtfertigen.

Bei Aufgabe des Gaststättenbetriebs innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme kommt es zu einem fünfzigprozentigen Gebührenerlass.

Für den Betrieb einer Garten- und Freiterrasse auf privater Fläche fällt für diese Nutzfläche ein einmaliger Gebührenzuschlag von 50% an.

2.8.2 Stellvertretererlaubnis (§9 GastG) 300,00 €

2.8.3 Vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG) 225,00 €

2.8.4 Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 Abs. 3 Satz 1 GastG), je angefangene Stunde 150,00 €

2.9 One-Stop-Government

2.9.1 Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten 150,00 € - 2.265,00 €
2.9.2 Festsetzung von Spezial- und Jahrmär-

kten, Volksfeste 150,00 € - 2.265,00 €
Heidelberger Herbst 5.000,00 €
Weihnachtsmarkt 15.000,00 €

2.9.3 Gebühren für Open-Air-Veranstaltungen
bei Veranstaltungen mit Eintritt 1,00 €/m2, mind. 50,00 €
bei Veranstaltungen ohne Eintritt 0,50 €/m2, mind. 50,00 €

2.9.4 Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach 2.9.1 – 2.9.3 25 % der Festsetzungsgebühr nach Ziff. 2.9.1 – 2.9.3

2.10 Gewerberechtliche Erlaubnisse

2.10.1 Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziff. 2.10.1 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:
je angefangene Stunde 56,00 €

2.10.1.1 bei Privatkrankenanstalten mit OP-Bereich Höhe der Gebühr unter Ziffer 2.10.1, zzgl. 25 %

2.10.1.2 bis 15 Betten zuzüglich 400,00 €

2.10.1.3 jedes weitere Bett 20,00 €

2.10.1.4 bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiteren Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.

2.10.1.1 – 2.10.1.4 zuzüglich Kosten des Gesundheitsamtes

2.10.2 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) 140,00 € - 1.000,00 €

2.10.3 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) 140,00 € - 1.000,00 €

2.10.4 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO) 140,00 € - 1.000,00 €

2.10.5 Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 Abs. 5 GewO) 140,00 € - 500,00 €

2.10.6 Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO) 140,00 €

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 2.10.6 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:

a) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte 300,00 €
- Wohnräume, gewerbliche Räume 250,00 €

- Darlehen 200,00 €
b) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von
- Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft 200,00 €
- ausländischen Investmentanteilen 200,00 €

- sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden 200,00 €
- öffentlich angebotenen Anteilen einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft 200,00 €
- Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene/ fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte 500,00 €
- Bauvorhaben als Baubetreuer in fremden Namen für fremde Rechnung 500,00 €

2.10.7 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55, 55 d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV) 140,00 €

2.10.7.1 Erteilung für 1 Jahr 140,00 €
2.10.7.2 Erteilung für 3 Jahre 300,00 €
2.10.7.3 Erteilung unbefristet 420,00 €

2.10.8 Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) 55,00 €

2.10.9 Befreiung von der Reisegewerbekartspflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO) 90,00 €

2.10.10 Befreiung von der Reisegewerbekartpflicht anlässlich von Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO) 35,00 €

2.10.11 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO) 170,00 €

2.11 Spielhallen und -geräte

2.11.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO) 990,00 € - 1.815,00 €

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 2.11.1 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:
165,00 €

2.11.1.1 Gastwirte 825,00 €

2.11.1.2 Spielhallenbetreiber und Automatenaufsteller 1.650,00 €

2.11.2 Bestätigung (§ 33c Abs. 2 GewO – Geeignetheit) 55,00 €

2.11.3 Auflagen und Anordnungen je angefangene Stunde 55,00 €

2.11.4 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) je angefangene Stunde 55,00 €

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 2.11.4 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:

2.11.4.1 je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit 100,00 €

2.11.4.2 je Gerät mit Gewinnmöglichkeit 200,00 €

2.11.4.3 bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25% je weiteren Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.

2.12 Überwachung des ruhenden Verkehrs

abgemeldete Fahrzeuge
- Stufe 1: Aufforderung zur Fahrzeugentfernung 100,00 €
- Stufe 2: Ersatzvornahme
Höhe der Gebühr wie unter Stufe 1 zzgl. Kosten Abschleppdienst

2.13 Überwachung von Gewerbebetrieben u. Veranstaltungen

2.13.1 Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO), Widerruf von Erlaubnissen (§ 15 GastG, LVwVfG) sowie Handwerksuntersagungen 245,00 €

2.13.2 Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO) 175,00 €

2.13.3 Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsgesetz (§§ 7 Abs. 2 und 11 FTG) 60,00 €

2.14 Betriebskontrollen

2.14.1 Überwachung von Produkten und Betrieben im Bereich Lebensmittel tierischer und nichttierischer Herkunft, Futtermittel und Bedarfsgegenstände/Tabak/Kosmetika (Zusammensetzung, Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung, Handelsklassenüberwachung, einschl. Rindfleischetikettierung – Nachkontrollen) je angefangene Stunde 42,00 €

2.14.2 Anordnungen und Auflagen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Untersuchungen/Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, sonst. Ausnahmebewilligungen, Stellungnahmen, Gutachten je angefangene Stunde 42,00 €

2.15 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung

2.15.1 Prophylaktische Tätigkeit zum Schutz vor Tierseuchen und Zoonosen je angefangene Stunde 70,50 €

2.15.2 Besondere Maßnahmen zur Tilgung einer aufgetretenen Seuche (z. B. Sperre, Absonderung, Tötung) je angefangene Stunde 70,50 €

2.15.3 Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht je angefangene Stunde 70,50 €

2.15.4 Überwachung der Beseitigung von Tierkörpern (inkl. evtl. erforderlicher Maßnahmen) je angefangene Stunde 70,50 €

2.15.5 Zulassung veterinärbehördliche Überwachung von Fleischbetrieben (innergemeinschaftlich) sowie Begutachtung; veterinärbehördliche Überwachung u. Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen u. Betrieben einschl. tierische Nebenprodukte, Binnenmarkt tierseuchenschutz-VO je angefangene Stunde 70,50 €

2.15.6 Untersuchung von Tieren u. Waren (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung) einschl. Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen u. dgl., Untersuchung u. Kontrolle von Tierbeständen u. Betrieben (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung/Veterinärdokument) zur Beschickung von Versteigerungen u. Ausstellungen, zum Weidwechsel oder zur Ausfuhr bzw. zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchungen von Tierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen. Einschließlich der Probenahme von Waren. je angefangene Stunde 70,50 €

2.15.7 Einfuhruntersuchungen von Tieren und Waren. Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung. je angefangene Stunde 70,50 €

2.15.8 Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), auch ohne Untersuchung, mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereiches von Seuchen, Ausstellung von veterinärrechtlichen Begleiddokumenten einschl. Stichprobenuntersuchungen und Nämlichkeitsprüfungen. je angefangene Stunde 70,50 €

2.15.9 Untersuchung von Bienenvölkern einschl. Probeentnahmen (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigungen) je angefangene Stunde 70,50 €

2.15.10 Untersuchung (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen u. sonstigen Kleintieren in der amtl. Kleintiersprechstunde im Haus 18,00 €

2.15.11 Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien und Sittichen 35,00 € - 705,00 €

2.16 Tierarzneimittelüberwachung

Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen 85,00 € - 3.960,00 €

2.17 Allgemeiner Tierschutz

2.17.1 Überwachung und Beratung privater und gewerblicher Tierhaltung und Tiertransporte für
2.17.1.1 Privatpersonen 57,00 € - 460,00 €
2.17.1.2 Gewerbetreibende 57,00 € - 1.380,00 €

2.17.2 Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen nach dem Tierschutzgesetz für
2.17.2.1 Privatpersonen 57,00 € - 915,00 €
2.17.2.2 Gewerbetreibende 57,00 € - 2.745,00 €

2.17.3 Anordnungen, Nachkontrollen, Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Genehmigungen 57,00 € - 460,00 €

2.18 Schutz von Tieren im Rahmen von Tierversuchen

Überwachung von Versuchstierhaltung; bei Beanstandungen werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Versuchstiere 68,00 € - 4.890,00 €

Fortsetzung von Seite 7

2.19 Kirchengastritt

Für die öffentliche Leistung im Kirchengastrittsverfahren je Person 23,00 €

2.20 Melderecht

2.20.1 für eine Melde-/Aufenthaltsbescheinigung 10,00 €

2.20.2 für eine einfache Melderegisterauskunft/eine Datenübermittlung je Adresse 10,00 €

2.20.3 für eine elektronische einfache Melderegisterauskunft 5,00 €

2.20.4 für öffentliche Leistungen nach Ziffer 2.20.1 und 2.20.2 mit besonderem Verwaltungsaufwand, insbesondere für erweiterte Melderegisterauskünfte, für Auskünfte/Bescheinigungen bei gesonderter Aufbewahrung oder aus mikroverfilmten Meldeunterlagen 13,00 €

2.20.5 für Gruppenauskünfte und Datenübermittlungen gem. den §§ 32, 34 und 35 MG sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde 5,00 € - 4.000,00 €

2.21 Begründung einer Lebenspartnerschaft

2.21.1 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft:

a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 40,00 €
b) wenn auch ausländisches Recht zu betrachten ist 80,00 €

2.21.2 Aufnahme einer Versicherung an Eides statt 12,00 €

2.21.3 Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft 12,00 €

2.21.4 Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird 20,00 €

2.21.5 Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG 10,00 €

2.21.6 Sondergebühr bei Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung 60,00 €

3. Bauen und Wohnen

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 790 (Ausgabe November 2006) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Werden im Interesse der Verfahrenskonzentration mit der Entscheidung nach Nr. 3.3 (=Bewilligungsverfahren), Nr. 3.4 (=Baugenehmigungsverfahren) und Nr. 3.5 (=Bauvoranfrage) Genehmigungen/Zustimmungen nach anderen Vorschriften einbezogen (z. B. Denkmalschutz, Sondernutzungs- und Gestaltungsbescheinigungen, Sanierungsverfahren), betragen die Gebühren für diese einbezogenen (ansonsten separat ergehenden) Entscheidungen die Hälfte bzw. bei Werbeanlagen nach Nr. 3.4.3 ein Drittel der jeweils für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren; die Gebühr für die Entscheidungen nach Nr. 3.3 – 3.5 erfahren keine Gebührenreduzierung.

3.1 Abgeschlossenheitsbescheinigung

3.1.1 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) je Einheit bis zu drei Ausfertigungen 110,00 €

3.1.2 für jede weitere Fertigung 55,00 €

3.1.3 Änderungsbescheinigung bei gering-

fügigen Änderungen (ansonsten gilt 3.1.1) 110,00 €

3.2 Kennnisgabeverfahren

3.2.1 Bearbeitung eines Kennnisgabeverfahrens (§ 51 LBO)

3.2.1.1 Bestätigung nach § 53 Abs. 3 LBO 1 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €

3.2.1.2 Untersagung des Baubeginns im Kennnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO 165,00 €

3.2.1.3 Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kennnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO 165,00 €

3.2.2 Genehmigung einer Werbeanlage im Kennnisgabeverfahren 110,00 €

3.2.3 Erforderliche Nachforderung von Unterlagen 10% Zuschlag zu den unter Ziffer 3.2.1.1 genannten Gebühren

3.2.4 Genehmigung einer Werbeanlage im Kennnisgabeverfahren 110,00 €

3.2.5 Beratung je angefangene ½ Stunde 30,00 €

3.2.6 Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Bearbeitung des Kennnisgabeverfahrens 1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.2.1, mind. 110,00 €

3.3 Bewilligungsverfahren

3.3.1 Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen nach §§ 51 Abs. 4 und 56 Abs. 6 LBO

3.3.1.1 Verwaltungsgebühr inkl. Nachbarverständigung bis zu zwei Abweichungen 165,00 €

3.3.1.2 Verwaltungsgebühr nach Ziff. 3.3.1.1 mit Amterbeteiligung 220,00 €

3.3.1.3 Zuschlag je weitere Abweichung 55,00 €

3.3.2 Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen siehe Ziffern 3.10.1 und 3.10.2

3.4 Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und § 70 LBO)

3.4.1 Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 Abs. 1 und 70 Abs. 1 LBO) 6 v.T. der Baukosten, mind. 220,00 €

3.4.2 Abbruchgenehmigung 2,5 v. T. der Abbruchkosten, mind. 165,00 €

3.4.3 Genehmigung von Werbeanlagen, Automaten:

a) bis 0,5 m² in Fällen, bei denen durch örtliche Bauvorschriften eine Verfahrenspflicht vorgegeben ist 110,00 €
b) von >0,5 m² bis 1,0 m² 165,00 €
je weiterer angefangener m² 55,00 €

3.4.4 Teilbaugenehmigung 2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110 € (ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungsgebühr)

3.4.5 Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.4.1 und 3.4.3, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können 165,00 € - 6.000,00 €

3.4.6 Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Baugenehmigung 1/10 - 10/10 der Gebühr

3.5 Bauvoranfrage (§ 57 LBO)

3.5.1 Erteilung eines Bauvorbescheides 3 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €

3.5.2 Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.5.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können 165,00 € - 6.000,00 €

3.5.3 Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung eines Bauvorbescheides 1/10 - 10/10 der Gebühr

3.6 Vorbeugender Brandschutz

3.6.1 Beratung des Bauherrn oder Planverfassers, je Stunde 67,00 €

3.6.2 Brandverhütungsschau 3.6.2.1 Personalkosten je Stunde 54,00 €

3.6.2.2 Fahrzeugkosten, pauschal 23,00 €

3.7 Erteilung einer Sondernutzungs-erlaubnis im Bereich des Bauordnungsrechts 60,00 €**3.8 Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 3.4 und 3.5** ¼ der Gebühr nach Ziffer 3.4 und 3.5, mind. 165,00 €**3.9 Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)** 110,00 € - 1.000,00 €**3.10 Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans**

3.10.1 je Befreiung, Ausnahme, Abweichung (flächenbezogen) 5% - 10% des Wertes der zum Ausgleich des Verstoßes erforderlichen Fläche

3.10.2 ansonsten je Befreiung, Ausnahme, Abweichung 110,00 € - 5.000,00 €

3.10.3 Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von selbstständigen Anträgen auf Ausnahmen, Abweichung, Befreiung, s. Ziffer 3.3

3.11 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen

Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (z.B. Abbruch, Nutzungsuntersagung, Auflagen, Baueinstellungen, Hergabe prüffähiger Unterlagen) 160,00 € - 5.000,00 €

3.12 Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen

3.12.1 Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen 1 v.T. der Baukosten, mind. 110,00 €

3.12.2 Baukontrolle, Nachprüfung 3.12.2.1 bei 1 Mangel/Beanstandung 110,00 €

3.12.2.2 jeder weitere Mangel 15,00 €

3.12.3 Bauüberwachung durch Aktenkontrolle 55,00 €

3.12.4 Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen nach Ziffer 3.12.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrunde gelegt werden können 110,00 € - 1.500,00 €

3.13 Gebrauchsabnahme fliegender Bauten3.13.1 Festzelte, Gaststättenzelte, Ausstellungszelte und dergleichen a) bis 300 m² 160,00 €
b) je weitere 100 m² 55,00 €3.13.2 Zirkuszelte und Tribünen mit Überdachung a) bis 500 Sitzplätze 175,00 €
b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze 55,00 €3.13.3 Tribünen ohne Überdachung a) bis 500 Sitzplätze 110,00 €
b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze 30,00 €3.13.4 Fahrgeschäfte a) Größenklasse I 50,00 €
b) Größenklasse II 95,00 €
c) Größenklasse III 160,00 €3.13.5 Bühnen a) Bühnen mit Überdachungen bis 100 m² und über 5 m Höhe 110,00 €
b) Bühnen mit Überdachungen je weitere 100 m² 50,00 €
c) Bühnen ohne Überdachungen über 100 m² bis 200 m² 110,00 €
d) Bühnen ohne Überdachungen je weitere 100 m² 30,00 €

3.13.6 Bei Gebrauchsabnahmen außerhalb der Gleitzeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.5 jeweils ein Zuschlag i.H.v. 20 % erhoben.

3.13.7 Für Nachabnahmen am Ort wird zusätzlich zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 3.13.1 und 3.13.4 jeweils die Hälfte des Gebührensatzes nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.4 berechnet.

3.14 Wiederholung überwachungs-pflichtiger Anlagen und Einrichtungen3.14.1 Versammlungsstätten mit a) bis 200 m² 100,00 €
b) zusätzlich je weitere angefangene 100 m² 35,00 €

3.14.2 Mängelkontrollen überwachungs-pflichtiger Anlagen und Einrichtungen in den unter Ziffer 3.14.1 genannten Fällen - bei einem Mangel/Beanstandung 100,00 €

- jeder weitere Mangel 15,00 €

3.15 Denkmalschutz

3.15.1 Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EstG 1 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €

3.15.2 Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen 4 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €

3.15.3 Zusätzlicher Aufwand, z.B. Änderung vor Erteilung einer Bescheinigung oder Erteilung einer denkmalrechtlichrechtlichen Entscheidung 1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.15.1 u. 3.15.2

3.16 Entwässerung

3.16.1 Genehmigungen gem. § 9 Abwassersatzung a) bis zu Euro 1,5 Millionen Baukosten 0,5 v. T. der Baukosten, mind. 115,00 €

b) für den Euro 1,5 Millionen übersteigenden Betrag 0,2 v. T. der Baukosten

3.16.2 Änderungsgenehmigungen 1,1/10 - 10/10 der Gebühren nach Ziffer 3.16.1, mind. 58,00 €

3.16.3 Überprüfung einer bestehenden Entwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit, je Person und je anteiliger Stunde zzgl. Kosten nach Fahrtstrecke 58,00 €

3.16.4 fachtechnische Beratung, außerhalb eines anhängigen Genehmigungsverfahrens, welche über eine Auskunftserteilung hinausgeht je Person und je anteilige Stunde* 58,00 €

3.16.5 In Rechnung gestellte Kosten für interne und externe Stellungnahmen und Gutachten hierzu werden in gleicher Höhe als Auslagen weitergereicht, wenn die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen.

*Der Eintritt der Zahlungsverpflichtung ist dem Beratungssuchenden vor Beratungsbeginn mitzuteilen.

3.17 Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung nach Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsatzung incl. Negativtestat

3 v. T. der Baukosten, mind. 82,00 €

3.18 Schornsteinfegerwesen

3.18.1 Bestellung als Schornsteinfegermeister 605,00 €

3.18.2 Bestellung als Schornsteinfegermeister (anderer Kehrbezirk) 220,00 €

3.18.3 Bestellung eines Stellvertreters 110,00 €

3.18.4 Versetzung in den Ruhestand (nach § 10 SchfG) 220,00 €

3.18.5 Sonstige Entscheidungen im Schornsteinfegerwesen 55,00 € - 2.000,00 €

3.18.6 Verfügung zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren (§ 25 SchfG) 110,00 €

3.19 Vorkaufsrechtsbescheinigungen

Ausstellung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen nach § 24 Baugesetzbuch 20,00 € - 500,00 €

in besonderen Fällen bis zum 10-fachen des festgesetzten Betrags

3.20 Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen im Bereich Bauen und Wohnen

1/10 - 10/10 der jeweiligen Gebühr

4. Gewässer- und Bodenschutz

Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 um 30 %.

4.1 Benutzung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WG

47.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG.

Die Rahmgebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 4.1.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 4.1.1.2

4.1.1.1 Erlaubnisverfahren:

- ohne Öffentlichkeitsbeteiligung 320,00 €

- mit Öffentlichkeitsbeteiligung 760,00 €

4.1.1.2 Entnehmen, Zutagefördern, Zuta-geleiten und Ableiten von Grundwasser:

- bei Wasserversorgung pro angefangenen 1.000 m³ 10,00 €- zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m³ 4,00 €- zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m³ 4,00 €- bei Grundwasserabsenkung pro angefangenen 1.000 m³ 3,00 €

Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern

- bei Wasserversorgung pro angefangenen 1.000 m³ 3,00 €- zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m³ 2,00 €- zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m³ 2,00 €

Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer

- von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenen l/sec 2,00 €

- von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/sec 2,00 €

4.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmelanlage 250,00 €

4.1.3 Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG Höhe der Gebühr nach Ziffer 4.1.1 (Erlaubnis) zzgl. eines 20%igen Aufschlags

4.1.4 Zulassung des vorzeitigen Beginns 10 % der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mind. 190,00 €

4.1.5 Verlängerung der Befristung 10 % der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mind. 190,00 €

4.1.6 Änderungsgenehmigung 50 % - 100 % der Gebühr nach Ziffer 4.1.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.1.6 Änderungsgenehmigung 50 % - 100 % der Gebühr nach Ziffer 4.1.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.1.6 Änderungsgenehmigung 50 % - 100 % der Gebühr nach Ziffer 4.1.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.1.6 Änderungsgenehmigung 50 % - 100 % der Gebühr nach Ziffer 4.1.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2 Wasserrechtliche Genehmigung

4.2.1 Die Rahmgebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 4.2.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 4.2.1.2

4.2.1.1 - von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG) 250,00 €

- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG) 250,00 €

- Abwasseranlagen (§ 45e WG) 250,00 €

4.2.1.2 - von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG) 4% der Baukosten

- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG) 4% der Baukosten

- Abwasseranlagen (§ 45e WG) 4% der Baukosten

4.2.1.3 Zulassung des vorzeitigen Beginns 10% der entsprechenden Genehmigungsgeld, mind. 190,00 €

4.2.1.4 Verlängerung der Befristung 10% der entsprechenden Genehmigungsgeld, mind. 190,00 €

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

4.2.1.5 Änderungsgenehmigungen 50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

4.4 Altlasten und sonstige Bodenschutzmaßnahmen

4.4.1 Auskünfte je angefangene Stunde	54,00 €
4.4.2 Erkundungen von privaten Altlasten je angefangene Stunde	54,00 €
4.4.3 Sanierung privater Altlasten je angefangene Stunde	54,00 €
4.4.4 Überwachung von Sanierungsmaßnahmen (privat) je angefangene Stunde	54,00 €
4.4.5 Sonstige Anordnungen je angefangene Stunde	54,00 €
4.4.6 Anzeigen/Bearbeitung je angefangene Stunde	54,00 €

5. Naturschutz

5.1 Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen

5.1.1 Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen je angefangene Stunde	60,00 €
Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr nach Ziffer 5.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	
5.1.1.1 Bodenversiegelung	Faktor
bis 50 m ²	1,00
bis 100 m ²	1,25
bis 500 m ²	1,50
bis 1.000 m ²	1,75
> 1.000 m ²	2,00

5.1.2 Erteilung des Benehmens gem. § 23 Abs. 1 NatSchG je angefangene Stunde	60,00 €
---	---------

5.1.3 Verfahren Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der hier genannten Wertgebühr zusammen:	
- nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG, vorausgesetzt die Untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer, je angefangene Stunde	60,00 € zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha
- nach § 24 Abs. 2 Nr. 1-2 NatSchG, je angefangene Stunde	60,00 € zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha

5.2 Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug

Vollzug des Natur- und Artenschutzes je angefangene Stunde	60,00 €
---	---------

5.3 Entwicklung von Natur und Landschaft

Anordnungen aufgrund von Vertragsverletzungen Je angefangene Stunde	60,00 €
--	---------

5.4 Befreiung nach der Baumschutzsatzung

1 Baum	60,00 €
jeder weitere Baum	10,00 €

5.5 Anordnung von Ersatzpflanzungen bei unerlaubtem Fällen

1 Baum, je angefangene Stunde	60,00 €, mind. 120,00 €
jeder weitere Baum	10,00 €

6. Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

6.1 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz

6.1.1 Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 u. 2 ArbZeitG:	
Bewilligungsdauer	200,00 €
bis 1 Monat	200,00 €
bis 2 Monate	200,00 €
über 2 Monate	200,00 €
Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	
1 bis 4	60,00 €
5 bis 20	70,00 €
21 bis 200	80,00 €
über 200	120,00 €

6.1.2 Feststellungen, Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZeitG:	
Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung oder eine Feststel-	

lung getroffen wird	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
Zahl der Sonntage und Feiertage	1	2	3	4
	70,00 €	80,00 €	90,00 €	110,00 €
	90,00 €	110,00 €	150,00 €	180,00 €
	150,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €
	200,00 €	250,00 €	300,00 €	400,00 €
	300,00 €	400,00 €	500,00 €	600,00 €
	400,00 €	500,00 €	600,00 €	800,00 €
	500,00 €	600,00 €	800,00 €	1.300,00 €

6.1.3 Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZeitG:	
Dauer der Befristung	
bis 1 Jahr	über 1 Jahr
Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	
1 bis 4	320,00 €
5 bis 20	640,00 €
21 bis 200	1.280,00 €
über 200	2.560,00 €

6.1.4 Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZeitG:	
Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	
1 bis 4	140,00 €
5 bis 20	280,00 €
21 bis 200	420,00 €
über 200	560,00 €

6.1.5 Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZeitG	190,00 €
6.1.6 Bewilligung gem. § 14 Abs. 6 u. 7 JgdArbSchG:	
Bewilligungsdauer	
bis 1 Monat	über 2 Monate
Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	
1 bis 4	48,00 €
5 bis 20	144,00 €
21 bis 200	192,00 €
über 200	240,00 €

6.1.7 Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JgdArbSchG:			
Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird			
1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
48,00 €	60,00 €	96,00 €	250,00 €
bis zu 1 Monat	144,00 €	180,00 €	288,00 €
bis zu 2 Monaten	192,00 €	240,00 €	384,00 €
> 2 Monate	240,00 €	300,00 €	480,00 €

6.2 Technischer Arbeitsschutz

6.2.1 Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,4 v.H. der EK, mind. 100,00 €
bis zu 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,3 v.H. der EK, mind. 2.000,00 €
> 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr zusammen:

6.2.2 Arbeitssicherheit	
6.2.2.1 Zulassung nach § 7 Abs. 2 AsiG	200,00 €
6.2.2.2 Ausnahme nach § 18 AsiG	200,00 €
6.2.3 Anordnungen nach § 22 Arbeitsschutzgesetz	
je angefangene Stunde	50,00 €

6.3 Abfallrecht

Anordnungen und sonstige Entscheidungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 20 Abs. 2 LAbfG)	je angefangene Stunde	48,00 €
---	-----------------------	---------

6.4 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

6.4.1 Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen RVO mit Ausnahme der nachfolgend genannten Tatbestände	je angefangene Stunde	56,00 €
6.4.1.1 Ausnahmebewilligungen 1.BimSchV - kurzfristig (bis 6 Monate)	56,00 €	
- mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €	
- längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €	
- Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €	
- Anordnungen je angefangene Stunde	56,00 €	
6.4.1.2 Ausnahmebewilligungen 2.BimSchV - kurzfristig (bis 6 Monate)	56,00 €	
- mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €	
- längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €	
- Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €	

Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Ziffer 6.5.1 bis 6.5.11 um 30 %.

6.5 Genehmigungsbedürftige Anlagen

6.5.1 Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren)	bis zu 100.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,6 v. H. der EK, mind. 340,00 €
	bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,4 v. H. der EK, mind. 680,00 €
	bis zu 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,3 v. H. der EK, mind. 2.000,00 €
	> 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr zusammen:	7.500,00 € zzgl. 0,04 v. H. des 2.500.000 € übersteigenden Wertes

6.5.2 Bei einem vom Antragsteller zu verantwortenden Mehraufwand kann eine Zusatzgebühr erhoben werden. Diese kann max. 30 % der gem. Ziff. 6.5.1 errechneten Gebühr betragen.

6.5.3 Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen

75 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1

§§ 4, 16 und 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) Ziff. 6.5.2 gilt entsprechend

6.5.4 Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP (§ 3c UVPG)

125 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1, 6.5.2, 6.5.3

6.5.5 Genehmigung mit UVP

175 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.3

6.5.6 Genehmigung mit UVP, wenn Errichtungs- bzw. Änderungskosten nicht bekannt sind, je angefangene Stunde

56,00 €

6.5.7 Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)

25 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6, mind. 85,00 €

6.5.8 Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6

6.5.9 Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG)

je angefangene Stunde

56,00 €

6.5.10 Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

70 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6

6.5.11 Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6

6.5.12 Bearbeitung von Beschwerden

je angefangene Stunde

56,00 €

6.5.13 Stellungnahmen

je angefangene Stunde

56,00 €

6.5.14 Schallpegelmessungen

je angefangene Stunde

56,00 €, mind. 280,00 €

7. Forstwirtschaft

7.1 Forst

7.1.1 Genehmigungen nach LwaldG

je angefangene Stunde

38,00 €

7.1.2 Festsetzung der Walderhaltungsabgabe, § 9 IV LwaldG

je angefangene Stunde

38,00 €

7.1.3 Anordnung zur Beseitigung eines Zauns § 37 VII LwaldG

je angefangene Stunde

38,00 €

7.1.4 Forstaufsichtliche Anordnungen, § 66 I LwaldG

je angefangene Stunde

38,00 €

7.1.5 Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung

je angefangene Stunde

38,00 €

7.1.6 Biotopbelege oder digitale Biotopdaten

je angefangene Stunde

38,00 €

7.1.7 Waldbiotopkarte u. Ausschnitte; Waldbiotopverzeichnis

je angefangene Stunde

38,00 €

7.1.8 Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten

je angefangene Stunde

38,00 €

7.1.9 Zweitfertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionskarten,

je angefangene Stunde

38,00 €

7.1.10 Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten

je angefangene Stunde

38,00 €

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Bahnstadt – Fachmarktzentrum

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 02.10.2003 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich Bahnstadt – Fachmarktzentrum einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.



Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 20.05.2009 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung – beide in der Fassung vom 03.04.2009 – zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Es besteht Gelegenheit, den städtebaulichen Entwurf vom 23.12.2008, den Entwurf zum Bebauungsplan, die Entwurfsbegründung einschließlich des Umweltberichts und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen in der Zeit vom 04.06.2009 bis einschließlich 06.07.2009 im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg und im Internet unter www.heidelberg.de/bekanntmachungen einzusehen.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Bürgeramt sowie im Internet vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Technisches Bürgeramt
Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

Öffnungszeiten

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planungsabsichten außerhalb der Öffnungszeiten werden nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06221 5823141 erteilt.

Heidelberg, 22.05.2009

Stadt Heidelberg Stadtplanungsamt

Zwangsversteigerung

Das Amtsgericht Heidelberg versteigert zur Aufhebung der Gemeinschaft am **Donnerstag, 20. August 2009, 10.00 Uhr**, in Heidelberg, Amtsgerichtsgebäude Czernyring 22/10-12, Zimmer 241, 2. OG, folgenden im Grundbuch von Heidelberg eingetragenen Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst-Nr. 765, Gebäude- und Freifläche, 741 a, Friedrich-Ebert-Anlage 7. a) Grundbuch Nummer 48.751: 67/1.000 Miteigentumsanteil an o.g Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Teileigentumseinheit (Laden) im EG nebst Abstellraum Nr. 1 im KG, Verkehrswert: 215.000,- Euro. b) Grundbuch Nummer 48.752: 64/1.000 Miteigentumsanteil an o.g. Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichneten Teileigentumseinheit (Laden) im KG und EG nebst WC Nr. 2 im EG, Verkehrswert: 165.000,- Euro. c) Grundbuch Nummer 48.755: 93/1.000 Miteigentumsanteil an o.g. Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 5 bezeichneten Teileigentumseinheit (Praxis) im 1. OG, Verkehrswert: 240.000,- Euro. d) Grundbuch Nummer 48.756: 70/1.000 Miteigentumsanteil an o.g. Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 6 bezeichneten Teileigentumseinheit (Praxis) im 2.OG, Verkehrswert: 220.000,- Euro. e) Grundbuch Nummer 48.757: 29/1.000 Miteigentumsanteil an o.g. Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 7 bezeichneten Teileigentumseinheit (Praxis) im 2. OG, Verkehrswert: 85.000,- Euro. f) Grundbuch Nummer 48.758: 64/1.000 Miteigentumsanteil an o.g. Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichneten Wohneinheit im DG/Dachboden, Verkehrswert: 200.000,- Euro. g) Grundbuch Nummer 48.759: 45/1.000 Miteigentumsanteil an o.g. Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichneten Wohneinheit im DG/Dachboden, Verkehrswert: 100.000,- Euro. (Alle Angaben in Klammer ohne Gewähr: Altstadt, Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1858, bauliche Erweiterung 1928, teils vermietet) siehe auch www.zvg.com. Besichtigung nur durch Eigentümer, Mieter/ Pächter auf freiwilliger Basis.

Brendle, Rechtspfleger

Große Bandbreite bei Bodenwerten

Gutachterausschuss hat die neuen Bodenrichtwerte 2007/2008 für die Stadt Heidelberg vorgelegt

Heidelberg gehört zu den gefragtesten und damit auch teuersten Wohnorten Deutschlands – mit hohen Grundstückspreisen, die jedoch erheblich von Stadtteil zu Stadtteil variieren. Aktuellste Daten zum Thema hat jetzt der Gutachterausschuss, ein aus 20 Mitgliedern bestehendes unabhängiges Gremium, mit den Bodenrichtwerten 2007/2008 vorgelegt.

Erster Bürgermeister Bernd Stadel, der Vorsitzende des Gutachterausschusses Manfred Ruf und der stellvertretende Vorsitzende des Gutachterausschusses Prof. Dr. Joachim B. Schultis präsentierten die Richtwerte am 18. Mai. Diese sind die aktuellen, durchschnittlichen „Lagewerte“ in den einzelnen Stadtteilen, die auf der Grundlage der so genannten Kaufpreissammlung ermittelt werden.

Hierzu werden in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, die beim Vermessungsamt der Stadt Heidelberg angesiedelt ist, alle Verkäufe von Heidelberger Grundstücken anonymisiert erfasst und ausgewertet. 2007/2008 gab es insgesamt 2.989 Grundstücks-

verkäufe mit einem Umsatzvolumen von circa 980 Millionen Euro. Typisch für Heidelberg ist hierbei die sehr differenzierte Entwicklung und außergewöhnlich große Bandbreite der Bodenwerte (von 150 Euro bis 1.800 Euro pro Quadratmeter Wohnbaufläche).

Bei der Richtwertermittlung für die Wohnbauflächen konnten statt der bisherigen 24 jetzt 61 Zonen ausgewiesen werden. Wichtig bei den Bodenrichtwerten ist, dass sie immer an eine durchschnittliche Geschossflächenzahl (GFZ) gebunden sind. Diese GFZ gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Grundstücksfläche zulässig sind. Somit entspricht eine höhere GFZ einem höheren Bodenwert, eine niedrigere GFZ einem niedrigeren Bodenwert.

Dem Gutachterausschuss und seiner Geschäftsstelle ist es erstmals gelungen, Bodenrichtwerte für die Altstadt abzuleiten. Hierzu wurden 70 Kaufverträge nach drei verschiedenen Wertermittlungsmethoden ausgewertet. Auf dieser Grundlage konnten sechs neue Richtwertzonen festgelegt werden.

Ebenfalls neu bei den Bodenrichtwerten 2007/2008 sind die 43 Bodenrichtwertzonen für landwirtschaftliche Grundstücke. Auch hier ist eine große Bandbreite festzustellen – je nachdem wo die Grundstücke liegen. Für kleine, gut erreichbare ortsnahe Garten- und Freizeitgrundstücke werden die höchsten Preise bezahlt.

In den Gewerbegebieten sind die Bodenwerte stabil geblieben, sie liegen zwischen 150 und 250 Euro pro Quadratmeter; Flächen, die vom produzierenden Gewerbe genutzt werden, liegen überwiegend bei 150 bis 200 Euro pro Quadratmeter; Flächen, die für Handel, Dienstleistung und Büros genutzt werden, bei 200 bis 250 Euro pro Quadratmeter.

Die aktuellen Richtwerte können ab dem 27. Mai, dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Stadtblatt/Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg, im Internet unter www.heidelberg.de/gutachterausschuss abgerufen werden. Dort finden

sich auch weitere Informationen rund um das Thema Bodenwerte.

Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss agiert durch gesetzlichen Auftrag als selbstständiges und nicht weisungsgebundenes Gremium in den Gemeinden. Neben der Erstellung von Verkehrswertgutachten macht der Ausschuss das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt transparent und zeigt die Entwicklungen der Bodenwerte in den Stadtteilen auf. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist beim Vermessungsamt der Stadt angesiedelt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Bodenwerten unter „Bekanntmachungen“ auf Seite 5 und beim Vermessungsamt, Bernd Pahler, Telefon 58-24600, E-Mail: bernd.pahler@heidelberg.de

Familienfreundliche Region

Unter dem Dach des Forums „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ der Metropolregion Rhein-Neckar haben sich die 15 lokalen Bündnisse für Familie aus der Region (darunter auch das Heidelberger Bündnis) zu einem Arbeitskreis zusammengeschlossen. Damit wollen die Akteure den Austausch untereinander verbessern und gemeinsame Projekte für mehr Familienfreundlichkeit in der Region auf den Weg bringen. Erstes gemein-

sames Projekt ist das Familienfreundlichkeitslabel „Still- und Wickelpunkt“. Diese Auszeichnung erhalten ab Juli 2009 Geschäfte und gastronomische Betriebe, die eine Sitzgelegenheit für stillende Mütter und/oder eine Wickelmöglichkeit nach vorgegebenen Qualitätsstandards anbieten. Die Einhaltung dieser Standards wird von den lokalen Bündnissen geprüft. Mehr unter www.m-r-n.com/vereinbarkeit und www.familie-heidelberg.de.



„Mit dem Rad zur Arbeit“. Die bundesweite Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ wirbt im fünften Jahr dafür, so oft wie möglich mit dem Fahrrad zur Arbeit zu fahren. Das tut der Gesundheit gut, schont die Umwelt und spart Geld. Organisiert wird die Aktion vom Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) und der AOK. Während des Aktionszeitraums vom 1. Juni bis 31. August wird an mindestens 20 Tagen mit dem Fahrrad zur Arbeit gefahren. Bike&Ride, also mit dem Rad zur Bahn, zählt ebenso. Wer seinen ausgefüllten Aktionskalender beim ADFC in der Kurfürsten-Anlage 62 abgibt, erhält eine 30-prozentige Ermäßigung auf die Fahrrad-Regionalkarte Rhein-Neckar. Zudem winken attraktive Preise, wie Radreisen, Ballonfahrten, Fahrräder und anderes. Die Stadt Heidelberg unterstützt das Projekt. Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner ruft alle Bürger/innen Heidelbergs sowie alle städtischen Mitarbeiter/innen auf, sich an der Aktion zu beteiligen. Zum Start lud er die ersten Akteure zu einem Treffen vor dem Rathaus ein. Weitere Informationen unter www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de. Foto: Rothe

GEMEINDERATS-

WAHL
7. Juni 2009

Wählen gehen!



Stadt
Heidelberg

Ich gehe wählen...



Heidi Farrenkopf, Geschäftsführerin des Diakonischen Werks Heidelberg

„weil durch die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auf der kommunalen Ebene viele wichtige Entscheidungen zu treffen sind, die uns als Bürger der Stadt Heidelberg in ihren Auswirkungen sehr konkret betreffen.“

Kinderfest

Die UNICEF Hochschulgruppe Heidelberg und der Sport- und Freizeitpark Jumpinn veranstalten am Montag, 1. Juni, von 11 bis 18 Uhr ein Kinder- und Familienfest mit dem Titel „Fiesta Latina – Oh wie schön ist Südamerika!“. Veranstaltungsort ist das Jumpinn, Harbigweg 1-3. Der Eintritt ist frei.

Barock-Führung

Begleitend zur großen Ausstellung „Heidelberg im Barock“ bieten die Heidelberger Gästeführer am Pfingstmontag, 1. Juni, 11 Uhr, eine Entdeckungsreise zu Fuß durch die Altstadt. Treffpunkt ist das Kurpfälzische Museum, Hauptstraße 97. Weitere Informationen zur Ausstellung gibt es unter www.museum.heidelberg.de.

Impro-Festival

Zum Schüler-Improvisationstheaterfestival „Sit up! 2009“ lädt das Kulturfenster, Kirchstraße 16, am Samstag, 30. Mai, um 19 Uhr ein. Schülertheatergruppen aus Deutschland, Holland, England und Lettland präsentieren die Ergebnisse ihrer Workshoparbeit. Infos unter www.sit-up-festival.de.

Brisante Erinnerung

„Brisante Erinnerung“ heißt das Stück von Ben Elton, das jetzt im Zimmertheater zu sehen ist – eine bisssige Liebeskomödie und zugleich nervenaufreibender Politthriller. Infos unter www.zimmertheaterheidelberg.de.

Naturbücher

„Löwen, Liebstöckel und Lügensteine: Illustrierte Naturbücher seit Konrad von Megenberg“ ist der Titel einer Ausstellung, die vom 29. Mai bis 31. Oktober in der Universitätsbibliothek Heidelberg, Plöck 107-109, zu sehen ist. Konrad von Megenberg gilt als spätmittelalterlicher Wegbereiter der naturwissenschaftlichen Prosa, die sich an ein Laienpublikum richtet.

ArtOrt 009

„Kunst & Spiritualität“ ist das Motto der diesjährigen ArtOrt-Edition des Heidelberger Unterwegs-Theaters: vom 20. Juni bis 5. Juli wird eine begehbbare Tanz-Raum-Klang-Medien-Installation über Rathaus, Marktplatz und Heiliggeistkirche zu erleben sein. Weitere Infos unter www.art-ort.net. Kartenvorverkauf an allen bekannten Vorverkaufsstellen und unter www.ticketonline.com.